

2100.2

Bern, den 15. Dezember 1976

Notiz an Herrn Bundesrat Ernst Brugger

Herr Bundesrat,

Nachdem die Kontrolltätigkeit der Société Générale de Surveillance (SGS), infolge von neuen Aufträgen afrikanischer Staaten Ausmasse angenommen hatte, die in Wirtschaftskreisen und den Behörden zu Bedenken Anlass gaben, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 24. März 1976 die Kontrollbefugnisse für nach den entsprechenden afrikanischen Ländern auszuführende Waren neu geordnet. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (SZH) übernahm aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der SGS vorderhand die Preiskontrollen für Exporte nach der Elfenbeinküste, währenddem bei der SGS die Mengen- und Preisüberprüfung verblieb. Entsprechende Bewilligungen nach Art. 271 StGB wurden der SZH und SGS am 29. März 1976 ausgestellt. Nachdem sich diese Aufgabenteilung für das eine Land bewährt hat, sollen nun wie nach Bundesratsbeschluss vorgesehen auch die Warenkontrollen im Auftrag der übrigen afrikanischen Länder (Ghana, Tansania, Zaire, Kenya) ab 1.1.1977 betreffend der Preise der SZH und betreffend Menge und Qualität der SGS zugeteilt werden.

Wir gestatten uns, Ihnen anbei die Einzelbewilligungen nach Art. 271 StGB für die SZH und die SGS zur Unterschrift vorzulegen.

Die Form der Einzelbewilligungen wurde gewählt, damit im Falle von Aenderungen der Verhältnisse oder Verletzung der Auflagen differenzierte Massnahmen möglich sind.

8 Beilagen